

1. ALTE UND NEUE KONTOPFÄNDUNGEN IN DER VERBRAUCHERINSOLVENZ

PROBLEM

Welche Wirkungen entfalten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sogar danach von Insolvenzgläubigern auf dem Konto des Schuldners ausgebracht werden?

Dürfen Kreditinstitute diese Kontopfändungen bedienen und welche Rechtsmittel stehen dem Schuldner zu?

FÄLLE

1. Gläubiger G1 hat am 19. März 2016 nach Erwirken eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen einer gekündigten Darlehensforderung das Konto des Schuldners S bei der B-Bank gepfändet. Dieses Konto führt S als Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Am 12. November 2016 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des S eröffnet.

Am 2. September 2017 wird das Insolvenzverfahren aufgehoben und die Restschuldbefreiung angekündigt. Im November 2017 führt nun die B-Bank einen von ihr berechneten pfändbaren Betrag in Höhe von 124,- € an den Gläubiger G1 ab. S hält diese Überweisung für unrechtmäßig und fragt um Rat, was zu tun ist.

2. Gläubiger G2, dessen Forderung ebenfalls am Insolvenzverfahren teilnimmt, erwirkt am 6. Dezember 2017 einen weiteren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf dem P-Konto des S bei der B-Bank. Die B-Bank kündigt daraufhin an, auch diese Pfändung zu bedienen, sobald die Pfändung von G1 erledigt ist. Ist das Vorgehen von G2 und der B-Bank zulässig? Wie kann S sich dagegen wehren?

LÖSUNG

Eine Auszahlung an die Insolvenzgläubiger wegen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf dem Konto des Schuldners ist sowohl während des laufenden Insolvenzverfahrens als auch nach dessen Aufhebung nicht zulässig. Auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist die Durchsetzung von Insolvenzforderungen im Wege der Zwangsvollstreckung nicht statthaft, allerdings müssen Schuldner sich aktiv gegen die Überweisung aus bestehenden Kontopfändungen wehren, bevor es zu einer Auszahlung an die Gläubiger kommt.

1. Alte und neue Kontopfändungen in der Insolvenz

HINTERGRUND

Kontopfändungen treten in der Schuldnerberaterpraxis in sehr vielen Fällen auf. Häufig sind daher die Konten der Schuldner bereits mit einem oder mehreren Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen „belastet“, bevor der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist ein Wechsel des Kreditinstituts vor Antragstellung nicht möglich, müssen die weitere Wirkung und die Folgen der Kontopfändung bei der Beratung berücksichtigt werden. Auch bei neuen Kontopfändungen durch Altgläubiger trotz Insolvenzeröffnung muss der Schuldner auf die möglichen Folgen und deshalb notwendigen Handlungsschritte aufmerksam gemacht werden.

Die Handhabung der Kontopfändungen erfolgt bei den Kreditinstituten auch nach Insolvenzeröffnung nicht einheitlich. Immer wieder kommt es deshalb aufgrund der vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu Auszahlungsverzögerungen, Sammeln von angeblich pfändbaren Beträgen zur späteren Auszahlung oder sogar in Einzelfällen tatsächlich zur Überweisung an Gläubiger.

Die entsprechenden rechtlichen Hintergründe und daraus folgenden Handlungsmöglichkeiten für den Schuldner werden hier erläutert.

1. Das Schicksal „alter“ Kontopfändungen nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Zulässige Kontopfändungen aus dem Zeitraum vor der Rückschlagsperre, § 88 InsO (3 Monate vor Verfahrenseröffnung) können zunächst nicht mit einem Rechtsmittel beseitigt werden. Sie behalten ihre Wirkung auch nach Eröffnung des Verfahrens, dürfen aufgrund der insolvenzrechtlichen Vollstreckungsverbote gem. § 89 InsO (eröffnetes Verfahren) und § 294 InsO (Wohlverhaltensphase) aber nicht mehr bedient werden.

Die alten Kontopfändungen erlöschen nicht, sondern liegen weiterhin auf dem Konto. Und auch das P-Konto selbst bleibt mit der Verfahrenseröffnung unverändert bestehen.¹ Pfändungsgläubiger der Einzelforderung wird automatisch zum Insolvenzgläubiger.

Gleichzeitig kommt es mit der Verfahrenseröffnung zum Insolvenzbeschluss der pfändbaren Guthaben auf dem P-Konto. Pfändbare Beträge, die auf dem Konto entstehen, muss die kontoführende Bank an den Insolvenzverwalter/Treuhänder abführen. Generell gilt der Grundsatz, dass alle Gläubiger gleich zu behandeln sind, die Gesamtvollstreckung also der Einzelvollstreckung vorgeht.

¹ LG Verden, Urteil vom 19. September 2013, Az. 4 S 3/13

1. Alte und neue Kontopfändungen in der Insolvenz

Bei der Beantwortung der Frage, welche Konsequenzen dies nun für die „alten“ Kontopfändungen hat, muss nach den einzelnen Verfahrensabschnitten unterschieden werden.²

a) Laufendes Insolvenzverfahren: Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung gemäß §§ 89, 91 InsO nicht mehr zulässig. Dies gilt auch für „alte“ Pfändungen von zukünftigen, regelmäßigen Forderungen, die jeweils, meist monatlich, neu entstehen.

In dieser Phase des Verfahrens darf das Kreditinstitut solche „alten“ Pfändungen nicht bedienen. Die Pfändungen werden zwar nicht aufgehoben, verlieren aber ihre Durchsetzbarkeit. Nur wenn das Insolvenzverfahren vorzeitig scheidet, zum Beispiel nach einer Versagung der Restschuldbefreiung, leben die Pfandrechte wieder auf und können rangwahrend von den Gläubigern wieder in Anspruch genommen werden.³

Im Ergebnis gilt dies auch, wenn der Insolvenzverwalter das Konto freigegeben hat. Zwar fallen dann die Guthaben des P-Kontos nicht (mehr) in die Masse. Der BGH hat jedoch entschieden, dass das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO auch in diesen Fällen – entsprechend – anwendbar ist, die Pfändungen also auch hier nicht durchsetzbar sind.⁴

b) Insolvenzverfahren ist aufgehoben: Das Vollstreckungsverbot der §§ 89, 91 InsO gilt hier nicht mehr, weil sich diese Vorschriften auf ein eröffnetes Insolvenzverfahren beziehen. Allerdings greift nun § 294 InsO. Diese Vorschrift enthält ebenfalls ein umfassendes Einzelvollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger, andernfalls wäre das Gebot der Gleichbehandlung aller Gläubiger verletzt.

Auch während der Dauer der Wohlverhaltensphase dürfen daher alte Pfändungen von Insolvenzgläubigern nicht bedient werden.⁵

Dies gilt übrigens auch für Pfändungen von Insolvenzgläubigern aufgrund unerlaubter Handlung in den Vorrechtsbereich gemäß § 850 f Absatz 2 ZPO. Selbst wenn diese Gläubiger die Forderungen nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiter geltend machen können, sind sie doch während der Laufzeit der Wohlverhaltensphase mit den anderen Gläubigern gleich zu behandeln.⁶

c) Restschuldbefreiung wurde erteilt: Hat das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt, kann die Ursprungsforderung vom Gläubiger nicht mehr durchgesetzt werden, § 301 InsO. Daraus folgt, dass die Forderung auch nicht mehr per Pfändung eingezogen werden darf. Da das Gleichbehandlungsgebot sowie das Vollstre-

² ausführlich zur Problematik Grote, ZInsO 2014, 1746 ff. mit weiteren Nachweisen

³ BGH, Urteil vom 24. März 2011, Az. IX ZB 217/08, ZInsO 2011, 812; BGH, Urteil vom 28. Juni 2012, Az. IX ZB 313/11, ZInsO 2012, 1437

⁴ BGH, Urteil vom 12. Februar 2009, Az. IX ZB 112/06, ZInsO 2009, 830

⁵ BGH, a.a.O., ZInsO 2009, 830

⁶ BGH, a.a.O., ZInsO 2012, 830

1. Alte und neue Kontopfändungen in der Insolvenz

ckungsverbot des § 294 InsO an dieser Stelle nicht mehr gelten, muss der Schuldner bei drohender Vollstreckung die Aufhebung der Pfändung beantragen. Nach einer Entscheidung des BGH ist hier die Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO das richtige Rechtsmittel.⁷

Hier ist für den Schuldner schnelles Handeln geboten: Die Vollstreckungsgegenklage sollte sofort erhoben werden, sobald die drohende Überweisung an den pfändenden Insolvenzgläubiger bekannt wird. Ist nämlich eine Auszahlung an den Gläubiger erst einmal erfolgt, kann der Schuldner eine Rückzahlung nicht mehr durchsetzen. Die Bank kann sich darauf berufen, einen rechtsbeständigen Überweisungsbeschluss bedient zu haben, § 836 Abs. 2 ZPO. Für den Insolvenzgläubiger besteht, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung mehr beanspruchen konnte, keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten, § 301 Abs. 3 InsO.

2. Neue Kontopfändungen aus dem Zeitraum der Rückschlagsperre oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Bislang ging man in der Beratungspraxis aufgrund der benannten Vollstreckungsverbote §§ 89, 294 InsO davon aus, dass neue Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach Insolvenzeröffnung nicht mehr erlassen werden dürfen und solche aus dem Zeitraum der Rückschlagsperre, § 88 InsO, ohne weiteres unwirksam werden.

Der Bundesgerichtshof hat nun aber in einem Urteil vom 21.09.2017 entschieden, dass auch ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kurz vor oder während der Dauer des Insolvenzverfahrens zur sog. öffentlich-rechtlichen Verstrickung (Beschlagnahme) des Kontos führt und diese so lange Wirkung entfaltet, bis sie durch Rechtsmittel beseitigt ist.⁸

Das bedeutet, dass Insolvenzgläubiger mit einer - eigentlich insolvenzrechtlich unzulässigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach Insolvenzeröffnung - trotzdem die Beschlagnahme des Schuldner-Kontos bewirken können, was weitreichende Folgen hat: Der Insolvenzverwalter hat nach diesem Urteil keinen unmittelbaren Auszahlungsanspruch hinsichtlich des der Insolvenzmasse zustehenden pfändbaren Guthabens, solange er die Beschlagnahme nicht mit dem vorgesehenen Rechtsmittel (Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO) beseitigt hat. Der Schuldner selber ist innerhalb des Insolvenzverfahrens bezüglich seines pfändbaren Vermögens nicht Verfügungsberechtigter, so dass eine Auszahlung an ihn auch nicht erfolgen darf. Die Überweisung an den pfändenden Gläubiger wiederum darf während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase wegen der Vollstreckungsverbote nicht erfolgen. Im Ergebnis kann es also dazu

⁷ BGH, Urteil vom 25. September 2008, Az. IX ZB 205/06, ZInsO 2008, 1279

⁸ BGH, Urteil vom 21. September 2017, Az. IX ZR 40/17, ZInsO 2017, 2267

1. Alte und neue Kontopfändungen in der Insolvenz

kommen, dass auf dem Schuldnerkonto pfändbare Beträge ohne einen berechtigten Auszahlungsempfänger angesammelt werden.

Diese rechtlich komplexe Situation führt erfahrungsgemäß zu Klärungsbedarf zwischen Bank und Kontoinhaber. Reagiert zudem die Bank falsch und überweist dennoch Beträge an den pfändenden Insolvenzgläubiger, kann dies oftmals nur mit anwaltlicher Hilfe wieder korrigiert werden. Der Schuldner kann bis zur Klärung dann nicht über seinen vollen unpfändbaren Betrag verfügen.

Dem Schuldner ist deswegen bei neuen Kontopfändungen durch Insolvenzgläubiger nach Insolvenzeröffnung daher dringend zu empfehlen, sofort gegen diese vorzugehen. Ihm steht hierzu das Rechtsmittel der Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO zur Verfügung. Diese vermeidet nicht nur immer wieder auftretende Abwicklungsprobleme im Bankalltag, sondern auch eine nach Erteilung der Restschuldbefreiung ansonsten wiederum notwendige Vollstreckungsabwehrklage.

FAZIT

Läuft das Insolvenzverfahren planmäßig, haben alte Pfändungen im Prinzip keinerlei Bedeutung mehr. Nur für den Fall des vorzeitigen Scheiterns leben diese Pfändungen wieder auf und müssen bedient werden.

Neue Pfändungen durch Altgläubiger nach Insolvenzeröffnung sollten möglichst umgehend per Vollstreckungserinnerung beseitigt werden, um späteren Handlungsbedarf und Probleme im Bankalltag des Schuldners zu vermeiden.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung sollte darauf hingewirkt werden, dass sämtliche dann noch bestehenden Kontopfändungen von den Gläubigern zurückgenommen oder vom Vollstreckungsgericht im Wege der Vollstreckungsgegenklage aufgehoben werden.

BERATUNGSHINWEIS

In einem laufenden Insolvenzverfahren darf das Kreditinstitut Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nicht beachten und der Insolvenzgläubiger nicht deren Umsetzung verlangen. Außerhalb der Freibeträge des P-Kontos besteht ein Auszahlungsanspruch im Hinblick auf pfändbare Beträge grundsätzlich ausschließlich seitens des Insolvenzverwalters gegenüber dem Kreditinstitut.

Wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben und läuft die Wohlverhaltensperiode, darf das Kreditinstitut ebenfalls keine Pfändungen von Insolvenzgläubigern bedienen. Entstehen pfändbare Beträge auf dem P-Konto, so stehen diese nur dem Schuldner zu. Der Schuldner hat einen entsprechenden Auszahlungsanspruch gegenüber dem Kreditinstitut. Sollte dennoch Geld an den Gläubiger abgeführt worden sein, so kann der Schuld-

1. Alte und neue Kontopfändungen in der Insolvenz

ner gegenüber dem Gläubiger die Einstellung der Zwangsvollstreckung verlangen und gegebenenfalls beim Vollstreckungsgericht beantragen.

Droht die Bedienung einer Pfändung trotz der Insolvenzeröffnung oder ist dies bereits geschehen, sollte der Schuldner auch vom Kreditinstitut schnellstmöglich schriftlich verlangen, dass die Bedienung der Pfändung unterbleibt, beispielsweise mit nachfolgendem Musterbrief.

Schreiben an das Kreditinstitut/Kopie für den Gläubiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom XXX, Aktenzeichen XXX hat Gläubiger G. mein Pfändungsschutzkonto, Kontonummer 1234 gepfändet. Am XXX wurde das Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet, XX-Gericht, Aktenzeichen XXX. Unter dem XXX wurde das Verfahren aufgehoben und die Restschuldbefreiung angekündigt. Eine Kopie dieses Beschlusses füge ich als Anlage diesem Schreiben bei. Derzeit befinde ich mich in der Wohlverhaltensphase.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 88 Insolvenzordnung (InsO) die Rückschlagsperre zu beachten sowie gemäß § 89 InsO im Übrigen ein vollständiges Vollstreckungsverbot im Hinblick auf Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetreten ist. Zwar bleibt die Verstrickung der Forderung bestehen, das Pfändungspfandrecht ist allerdings nicht durchsetzbar. Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gilt statt § 89 InsO, der ein eröffnetes Verfahren voraussetzt, aber § 294 InsO und bewirkt ebenfalls ein umfassendes Vollstreckungsverbot in Bezug auf Insolvenzgläubiger, so BGH, Beschluss vom 28. Juni 2012, Az. IX ZB 313/11.

Daraus folgt, dass die o.g. Pfändung von Ihnen nicht bedient werden darf (ggf.: Den insoweit bereits an den Gläubiger überwiesenen Betrag in Höhe von XXX Euro bitte ich meinem Konto wieder gutzuschreiben.).

Ich bitte um Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen,

Schuldner

1. Alte und neue Kontopfändungen in der Insolvenz

Wurde die Restschuldbefreiung erteilt, hat der Gläubiger endgültig kein Recht mehr, aufgrund der Forderung die Vollstreckung zu betreiben. Da aber die Forderung nicht erloschen ist und die formalen Vollstreckungsverbote der §§ 89, 294 InsO nicht mehr gelten, sollte der Schuldner bei drohender Vollstreckung oder zur Sicherheit, um diese zukünftig auszuschließen, den Gläubiger schnellstmöglich auffordern, den Titel analog § 371 BGB herauszugeben, und das Kreditinstitut entsprechend informieren. Ist der Gläubiger hierzu nicht bereit, muss Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO erhoben und die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt werden.

Schreiben an den Gläubiger zur Herausgabe des Titels/Kopie an das Kreditinstitut

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom XXX, Aktenzeichen XXX haben Sie mein Pfändungsschutzkonto, Kontonummer 1234 gepfändet. Am XXX wurde das Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet, XX-Gericht, Aktenzeichen XXX. Unter dem XXX wurde das Verfahren aufgehoben. Am XXX wurde mir die Restschuldbefreiung erteilt. Eine Kopie dieses Beschlusses füge ich als Anlage diesem Schreiben bei.

Ich weise darauf hin, dass mit der Erteilung der Restschuldbefreiung gemäß § 301 InsO die ursprüngliche Forderung, die auch der Pfändung zugrunde liegt, nicht mehr durchgesetzt werden darf. Daraus folgt, dass auch die Pfändung aufgrund dieser Forderung unzulässig ist. Der BGH hat für solche Fälle entschieden, dass die Zwangsvollstreckung gemäß Klage nach § 767 ZPO für unzulässig erklärt werden kann, BGH, Urteil vom 25. September 2008, Az. IX ZB 205/06.

Ich fordere Sie daher auf, keine Ansprüche mehr aus der Forderung geltend zu machen und mir entsprechend § 371 BGB bis zum – Frist: zwei Wochen – den Titel über die der Pfändung zugrunde liegende Forderung herauszugeben.

Mit freundlichen Grüßen,

Schuldner

Weigert sich das Kreditinstitut, dem Verlangen des Schuldners nach Auszahlung zu entsprechen, ist die Klage vor dem Prozessgericht zu erheben. Regelmäßig dürfte auch einstweiliger Rechtsschutz zu erlangen sein.

Gefördert durch

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

